



# ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Zu Besuch bei ...

### ... Ministerpräsident Tobias Hans

Am 25. April 2018 waren der Präsident, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und die Geschäftsführerin, Anke Fellinger-Hoffmann, zu einem Antrittsgespräch beim neuen saarländischen Ministerpräsidenten Tobias Hans in der Staatskanzlei.



© saarland/ptf

Ministerpräsident Tobias Hans (r.) empfängt Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann

Bereits in seiner vorherigen Funktion als Fraktionsvorsitzender der CDU im saarländischen Landtag pflegte Ministerpräsident Tobias Hans den Austausch mit der Ingenieurkammer. Daran anknüpfend nutzte Präsident Rogmann den Antrittsbesuch, um dem Ministerpräsidenten einen Überblick über die zahlreichen Themenfelder zu geben, bei denen aus Sicht der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure Abstimmungsbedarf mit der Landesregierung besteht.

Angefangen bei der Nachwuchswerbung für den Ingenieurberuf über die Ingenieurausbildung an den saarländischen Hochschulen bis hin zu der Frage, wie die Berufsbezeichnung Ingenieur zukünftig definiert werden soll, zeigte sich, dass das Themenspektrum weit ist.

Darüber hinaus waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass das Saarland als Standort für die Ansiedlung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen noch attraktiver werden muss. Das Saarland-Marketing sei dabei ein wichtiger Baustein, um Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Bundesgebiet anzuziehen.

Am Ende des Termins bekräftigten Ministerpräsident Hans und Präsident Rogmann, die gute Zusammenarbeit auch in Zukunft fortsetzen zu wollen.

## Bundesingenieurkammer

Am 19. April 2018 war CDU-Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer zu Gast beim Abendempfang der Ingenieurkammern anlässlich der 62. Bundeskammerversammlung.



© Bundesingenieurkammer

v.l.n.r.: Frank Rogmann, Präsident Ingenieurkammer Saarland; Annegret Kramp-Karrenbauer, CDU-Generalsekretärin; Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer; Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer; Wolfram Schlüter, Vizepräsident Ingenieurkammer Bau NRW; Rainer Ueckert, Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer.

Der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, zeigte sich hocheifrig, dass die ehemalige saarländische Ministerpräsidentin seine Einladung angenommen und sich ausgiebig Zeit für ein Grußwort genommen hatte. Die Vorabendveranstaltung in einem Berliner Restaurant an der Spree wurde von der Bundesingenieurkammer organisiert.

In ihrer jetzigen Funktion als CDU-Generalsekretärin erläuterte Annegret Kramp-Karrenbauer die Pläne der neuen Bundesregierung rund um den Baubereich. Dazu zählte für sie das Paket für bezahlbaren Wohnraum, welches schnell aufgelegt und vor allem die Familien im Blick haben soll. Darüber hinaus sprach sie sich dafür aus, dass Bauges-

nehmungen schneller erteilt werden müssten. Auch ein Abbau der Bürokratie bei der Vergabe von Bauprojekten sei aus ihrer Sicht wünschenswert sowie die Vergabe von Bauprojekten nicht nur nach dem günstigsten Preis.

Annegret Kramp-Karrenbauer unterstützte die Forderung der Bundesingenieurkammer nach Qualität in der Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Sie rief dazu auf, schon an Grundschulen für den MINT-Bereich zu werben. Allerdings sehe sie an einigen Stellen Nachjustierungsbedarf bei den Bachelor- und Masterstudiengängen.

Im Anschluss stand die CDU-Generalsekretärin den Vertreterinnen und Vertretern der Kammern für Nachfragen zur Verfügung. Bundeskammerpräsident Kammeyer verabschiedete Annegret Kramp-Karrenbauer unter großem Beifall der Gäste.

## Arbeitskreis Energie

**Am 14. Mai 2018 war Dipl.-Ing. (FH) Ronny Hilber von der Obersten Bauaufsicht des Saarlandes zu Gast beim Arbeitskreis Energie der Ingenieurkammer und stellte die Erkenntnisse aus der ersten Evaluierungsrunde bei der Kontrolle von Energieausweisen vor.**



*Gespannt folgten die Teilnehmer den Ausführungen von Ronny Hilber, Oberste Bauaufsicht (3. v.r.)*

Das Thema stieß bei den Arbeitskreismitgliedern auf reges Interesse. In seinem Vortrag erläuterte Herr Hilber zunächst das Kontrollsystem und den Ablauf der Kontrollen. Im Saarland ist die Oberste Bauaufsicht (OBA) für die Stichprobenkontrolle der Stufen 2 und 3 zuständig. Pro Quartal werden 12 Stichproben für die Kontrollstufe 2 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ausgelost und der OBA zugesandt, wobei das Saarland die Anzahl und Zusammensetzung der Ausweisarten (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis) selbst bestimmen kann.

Anschließend berichtete Herr Hilber über Auffälligkeiten, die bei der Kontrolle der Energieausweise des Jahrganges 2016 in Stufe 2 im gesamten Bundesgebiet festgestellt wurden. Neben fehlenden Unterschriften, nicht zuzuordnenden Registriernummern und dem Einsatz von veralteter Software, waren auch die Modernisierungsempfehlungen teilweise mangelhaft, was die Vermutung nahelegt,

dass der Energieausweis erstellt wurde, ohne dass der Ersteller vor Ort war.

Bei der Kontrollstufe 3 wurde darüber hinaus deutlich, dass teilweise andere Heizungen als im Energieausweis ausgewiesen vorgefunden wurden. Als problematisch schilderte Herr Hilber den Umstand, dass die Kontrollstelle kein Betretungsrecht hat und daher die Mitwirkung der Eigentümer für die Kontrolle erforderlich ist.

Im Ergebnis hätten die Kontrollen aber bundesweit gezeigt, dass ein Großteil der Energieausweise unauffällig sei.

Im Anschluss an seinen Vortrag stand Herr Hilber auch noch für die zahlreichen Fragen der Arbeitskreismitglieder zur Verfügung. Insgesamt war man sich einig, dass Aufsteller von Energieausweisen nicht nur wegen der EnEV-Kontrollprüfung, sondern auch aus Haftungsgründen im eigenen Interesse gut beraten sind, alle für die Ausstellung erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

Auf Grund der Erkenntnisse der ersten Evaluierungsrunde der EnEV-Kontrollstellen der Länder hat Herr Hilber eine Checkliste erstellt, welche Dokumente bei der Erstellung und für die Kontrolle von Energieausweisen vorzuhalten sind. Die Checkliste steht auf der Internetseite der Ingenieurkammer unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) in der Rubrik „Dienstleistungen“ / „Infomaterial“ zum Herunterladen zur Verfügung.

## Fachgruppe V

**Die Fachgruppe V (Wasser- und Abwasserwesen, Abfallbeseitigung) traf sich am 08. Mai 2018 zu ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr.**

Im Mittelpunkt der Beratungen standen Honorarfragen im Zusammenhang mit der örtlichen Bauüberwachung und mit Stundensätzen. Dabei setzt sich die Fachgruppe für eine auskömmliche und kostendeckende Honorierung der Ingenieurleistungen ihre Mitglieder ein.

Im Zusammenhang mit der örtlichen Bauüberwachung wurde von den Fachgruppenmitgliedern auf die sehr unterschiedlichen Anforderungen der Bauherren bezüglich der zeitlichen Inanspruchnahme der Ingenieurbüros hingewiesen.

Daneben stand auch das Thema BIM auf der Tagesordnung.

## Umfrage

**Wirtschaftliche Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland**

Eine erfolgreiche Interessenvertretung braucht belastbare Daten. Deshalb führen die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammern der Länder in Kooperation mit dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem AHO auch dieses Jahr die Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland durch.



Hierfür wird auch die Unterstützung der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure benötigt, weil offizielle Statistiken derartige Daten nicht erheben. Bitte beteiligen Sie sich bis zum 09. Juli 2018 an der Umfrage, damit auf eine möglichst breite Datenbasis zurückgegriffen werden kann.

Mit Ihrer Beteiligung helfen Sie den Ingenieurkammern und -verbänden, eine solide Datenbasis für die wirtschafts- und berufspolitische Diskussion mit der Politik zu schaffen. Außerdem können Sie ganz direkt von den Ergebnissen der Umfrage profitieren. Denn aus den Daten werden wichtige Kennzahlen für Büros mit ähnlichen Tätigkeitsschwerpunkten und gleicher Bürogröße abgeleitet, die Ihnen nach der Auswertung der Umfrage gerne direkt und exklusiv zur Verfügung gestellt werden kann. Sie müssen dazu nur eine E-Mail-Adresse Ihrer Wahl angeben. Darüber hinaus sind die Umfragedaten aber auch für den AHO-Stundensatzrechner wichtig, mit dessen Hilfe alle Ingenieurbüros Stundensätze kalkulieren können.

Die Umfrage wird vom Institut der Freien Berufe in Nürnberg betreut und bezieht sich auf das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2017. Sie besteht aus lediglich 14 Fragen, deren Beantwortung etwa 10 Minuten Zeit in Anspruch nimmt.

Selbstverständlich werden alle Daten in der Umfrage nur anonymisiert nach den deutschen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Umfragebogen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Genitheim vom Institut für Freie Berufe telefonisch unter 0911- 235 65 24 oder per E-Mail: [nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de](mailto:nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de) zur Verfügung.

#### Und so geht es:

- Fragebogen online ausfüllen unter: <http://t1p.de/index2017>
- Herunterladen des Pdf-Fragebogens unter: [www.bingk.de/Umfrage2017](http://www.bingk.de/Umfrage2017)

Der Fragebogen kann am PC oder nach dem Ausdruck per Hand ausgefüllt werden. Versand per E-Mail an: [forschung@ifb.uni-erlangen.de](mailto:forschung@ifb.uni-erlangen.de) oder per Post an: Institut für Freie Berufe, Ingenieure & Architekten, Marienstr. 2, 90402 Nürnberg.

## Kammermitglieder

Am 07. Mai 2018 ist Herr Dipl.-Ing. Herbert **Meyer**, Saarbrücken, verstorben. Herr Meyer war seit dem 09.07.1992 Mitglied der Kammer. Am 20.11.1996 wurde er in die Liste der Tragwerksplaner eingetragen und am 24.03.1997 auch in die Liste der Bauvorlageberechtigten. Er war Mitglied der Fachgruppe II. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

Ebenfalls am 07. Mai 2018 verstarb Herr Dipl.-Ing. Dieter M. **Köhler**, Saarbrücken. Herr Köhler war seit dem 20.02.2006 als Bauvorlageberechtigter Mitglied der Kammer. Er war Mitglied der Fachgruppe I. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

## Amtsblatt

Teil I vom 9. Mai 2018

### Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

Vom 20. April 2018

§ 24 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung wurde wie folgt gefasst:

„Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Durch die Änderung von § 24 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung haben nun auch die Kommunen bei Vergaben im Unterschwellenbereich die Wahlmöglichkeit zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

## Erlasse

### Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) bekannt gegeben. Sie ersetzen die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-Brü) aus dem Jahr 1995. Die RAB-ING wurde inzwischen fortgeschrieben und mit zwei weiteren Musterbeispielen ergänzt. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit dem ARS Nr. 4/2018 (Veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 4/2018 vom 28.02.2018) wird die „Übersicht über den Stand der RAB-ING – Ausgabe Dezember 2017“ bekannt gegeben.

Die RAB-ING – Ausgabe Dezember 2017 – sind im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 14/2016 und das ARS Nr. 02/2017 zur letzten Fortschreibung der RAB-ING sind überholt und werden durch das ARS Nr. 04/2018 ersetzt.

Die RAB-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen unter [www.bast.de](http://www.bast.de) veröffentlicht.

### Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Dezember 2017

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) mit Ausgabedatum Dezember 2017 bekannt gegeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 05/2018 [RiZ-ING (Ausgabe Dezember 2017)] für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Die neuen Richtungszeichen sind in allen neuen Bauverträgen zu vereinbaren.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der RiZ-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der RiZ-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die RiZ-ING (Ausgabe Dezember 2017) auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 19/2016 zur letzten Fortschreibung der RiZ-ING und die Hinweise zu den RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind überholt und werden durch das ARS Nr. 05/2018 ersetzt.

Die RiZ-ING steht auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen unter [www.bast.de](http://www.bast.de) zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

## GHV Rechtsprechungs-Check

### GHV

#### Nachbarbebauung muss bei Planung berücksichtigt werden!

OLG Jena, 17.09.2015 – 1 U 531/14

**Aus dem Urteil:** „Zwar handelt es sich bei der Konstruktion einer Baugrubenwand um eine durchaus anspruchsvolle Ingenieuraufgabe, bei der Fehler schwere bis katastrophale Folgen für Personen, das Bauwerk oder die angrenzende Bebauung haben können. Jedoch kann (...) von jedem Planer verlangt werden, dass überhaupt eine Befassung mit der Problematik angrenzender Bebauung stattfindet. Ggf. muss der Planer fachlichen Rat von (weiteren) Experten einholen. Es gehört nämlich zu den Grundkenntnissen eines Planers, dass er erkennt, dass mit dem geplanten Bauwerk und seinen Baubehelfen der Gründungshorizont einer bereits vorhandenen Nachbarbebauung beeinflusst wird. Weiter gehört es zu den erwartbaren Kenntnissen, dass der Verbau von Spundwänden zur Grubensicherung massive Erschütterungen und Setzungen mit sich bringen kann. Dies ist im Ingenieurbau „trivial“, (...)“

**Fall:** Der Auftraggeber verklagte den Planer einer Kanalbaumaßnahme wegen massiver Bauschäden, die beim Ausbau des Spundwandverbbaus auftraten. Der Planer wendete ein, dass die Art des Verbaus im Bodengutachten als zwingend und alternativlos vorgegeben worden sei.

**Urteil:** Ohne Erfolg! Der Planer wurde haftbar.

**Begründung:** Weder Bodengutachter noch Planer hätten sich mit der Nachbarbebauung befasst. Aus Sicht des Gerichts lagen hier zwei schwerwiegende Versäumnisse vor: Zum einen ein gravierender Planungsfehler, weil der Planer ohne Berücksichtigung der Nachbarbebauung und somit unvollständig geplant hätte. Bei den vorliegenden Bodenverhältnissen und den sehr geringen Abständen der Nachbarbebauung zur Baugrube, hätte der Planer einen erschütterungs- und setzungsarmen Verbau vorsehen müssen, statt fehlerhaft auf die in diesem Fall gefährliche Ramm- und Ziehtechnik eines Spundwandverbbaus zu setzen. Zum anderen hätte der Planer seine Prüf- und Hinweispflicht verletzt, weil er den Auftraggeber nicht

auf die Unvollständigkeit des Bodengutachtens hingewiesen hätte und hierzu keine weiteren Nachfragen beim Bodengutachter veranlasst hätte. Stattdessen wäre er „blind“ den Vorschlägen aus dem Bodengutachten gefolgt, ohne an den Schutz der Nachbarbebauung zu denken.

**GHV:** Eine ordentliche Ohrfeige für den Planer! Die Rechtsprechung ist in solchen Fällen klar und eindeutig: Es dürfen nur sichere Konstruktionen geplant werden! „Sicher“ bezieht sich dabei nicht allein auf die Standsicherheit, sondern auch auf sonstige Gefahren für das Bauwerk selbst, aber auch auf die durch das Bauwerk und die Baustelle beeinflusste Umgebung! Dabei darf ein Planer sein „Denken“ nicht beim Verbau oder beim Bauzaun einstellen, sondern muss immer auch die Auswirkungen seiner Planung auf die Nachbarschaft berücksichtigen, also über den „Tellerrand hinausschauen“. Gerade bei innerörtlichen Tiefbaumaßnahmen müssen aufgrund der großen Gefährlichkeit Baugrund- und Nachbarschafts- wie auch die Verkehrsverhältnisse berücksichtigt werden. Denn wie im Urteil treffend ausgeführt, ist dies im Ingenieurbau „trivial“.

#### Bautagebuch erforderlich!

OLG Düsseldorf, 25.08.2015 – 23 U 13/13

**Aus dem Urteil:** „Eine unterlassene Dokumentation der Ausführungsverzögerungen und die jeweilige Ursache hierfür (...) hat die Abwehr des von der Beklagten verhandelten Anspruchs der Arge und in der Folge des Rückforderungsanspruchs der Zuwendungsgeberin vereitelt oder wesentlich erschwert. Der Architekt hat im Rahmen der Bauaufsicht ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch hat den Zweck, das Baugeschehen mit allen wesentlichen Einzelheiten zuverlässig und beweiskräftig festzuhalten. Diese Dokumentation kann insbesondere bei Störungen des Bauablaufs oder Auseinandersetzungen mit anderen Baubeteiligten von großer Bedeutung sein (...). Anlass dafür, jegliche Verzögerung betreffend das Gewerk der Arge sorgfältig zu dokumentieren, bestand spätestens nach der ersten Behinderungsanzeige. Wenn andere Ursachen als eine unzureichende Koordinierung oder die verzögerte Lieferung von Ausführungsplänen oder deren Mangelhaftigkeit zu einer Verzögerung der Bauausführung geführt haben, hätte der Beklagte dies im Bautagebuch dokumentieren müssen, um einem auf die Behinderung gestützten Anspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B oder § 642 BGB entgegenzutreten können.“

**Fall:** Der Bauüberwacher gab einen Behinderungsnachtrag der Baufirma frei, den der Auftraggeber bezahlte. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme verlangte der Auftraggeber vom Bauüberwacher Schadensersatz in Höhe des Nachtrags.

**Urteil:** Mit Erfolg für den Auftraggeber!

**Begründung:** Der Bauüberwacher hätte im Einzelnen dokumentieren müssen, welche Störungen einen Anspruch der Baufirma begründet hätten und wessen Verantwortungsbereich diese Störungen zuzuordnen gewesen wären. Das hätte der Bauüberwacher jedoch versäumt und zudem nicht dargelegt, dass diese Störungen vor allem nicht in seinem Verantwortungsbereich gelegen hätten und auf seine mangelhafte Koordination der Bauleistungen zurückzuführen gewesen wären. Durch die fehlende Dokumentation des Bauablaufs sei dem Auftraggeber zudem die Abwehr dieser Behinderungsanzeige unmöglich gemacht worden.

**GHV:** Das Bautagebuch des Bauüberwachers stellt ein wichtiges Dokument im Baugeschehen dar. Nicht umsonst ist die Dokumentation des Bauablaufs in jedem Leistungsbild (außer dem der Tragwerksplanung) in der Leistungs-





phase 8 als Grundleistung aufgelistet (bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen als Leistungen der örtlichen Bauüberwachung). Dabei dient das Bautagebuch auch der Dokumentation der Leistungen des Bauüberwachers, also als Beweis, dass er seinen Pflichten, der Überwachung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Plänen und den Leistungsbeschreibungen sowie seinen Koordinationspflichten der beim Bauen fachlich Beteiligten nachgekommen ist. Oftmals wird von Bauüberwachern noch immer nur das Bautagebuch der Baufirma abgezeichnet, statt ein eigenes zu erstellen – davon kann nur abgeraten werden!

**GHV-Seminare:**

Fachseminar – Tragwerksplanung, Mannheim	19.06.2018
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Mannheim	20.06.2018
Neues Werkvertragsrecht im BGB, Saarbrücken	26.06.2018

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorten, Zeiten und Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der GHV unter [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

**Mitgliederexkursion**

**Baumwipfelpfad Saarschleife**

**Am 22. Juni 2018 findet die nächste Mitgliederexkursion der Ingenieurkammer des Saarlandes statt. Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen.**

Seit Juli 2016 ist der 1.250 Meter lange Baumwipfelpfad oberhalb des Naturwunders Saarschleife eröffnet.

Wir freuen uns sehr, dass unser Kammermitglied Dipl.-Ing. Christian Hauter, der mit der Bauleitung bei der Errichtung des Baumwipfelpfades Saarschleife beauftragt war, bei unserem Rundgang sowohl die Bauweise und Bautechnik als auch die logistischen Herausforderungen fachkundig erläutern wird.

Der Höhepunkt der Exkursion ist im wahrsten Sinne des Wortes der ca. 42 Meter hohe Aussichtsturm. Auf der Plattform angekommen werden wir mit einem einzigartigen Rundblick über die Landschaft des Naturparks Saar-Hunsrück belohnt – ins Tal der Saarschleife und bei klarer Sicht sogar bis zu den Vogesen.

Der Rundgang startet um 16:00 Uhr und dauert ca. 2 Stunden. Treffpunkt ist der Haupteingang des Baumwipfelpfades, an dem auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung

stehen. Die Teilnahme am Rundgang ist für Kammermitglieder kostenfrei.

Nach Beendigung des Rundganges gegen 18.00 Uhr besteht die Möglichkeit, den Abend im Kollegenkreis im Bistro Mirabell im Cloef Atrium ausklingen zu lassen. Die Kosten hierfür müssen von jedem Teilnehmer selbst übernommen werden.

Wenn Sie an der Exkursion und dem anschließenden Abendessen teilnehmen wollen, bitten wir Sie um verbindliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer bis zum 18. Juni 2018.

Eine Anfahrtsbeschreibung zum Baumwipfelpfad sowie eine Beschreibung der Parkmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: <https://www.baumwipfelpfad-saarschleife.de>.



**Ingenieurbildung Südwest**

**Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2018 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

**April 2018 – November 2018**

**BARRIEREFREIES BAUEN**

**Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen**  
ab 18.07.2018 in Karlsruhe (6 Tage)

**ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK**

**Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)**  
17.09.2018 in Saarbrücken

**Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen**

18 + 19.10.2018 in Koblenz

**PROJEKTSTEUERUNG**

**BIMpraxis – Einzeltermine buchbar**  
ab 06.06.2018 in Mainz

**PERSÖNLICHKEIT**

**Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung für Architekten und Ingenieure**  
25.10.2018 in Mainz

**Die Projektpräsentation**  
05.11.2018 in Mainz



## UNTERNEHMENSFÜHRUNG

### Zukunft Planungsbüro 2020 – Welche Veränderungen erwarten uns? (½ Tag)

05.07.2018 in Karlsruhe

### Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Architekten und Ingenieure (½ Tag)

26.09.2018 in Mainz

#### Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,  
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

## Fachliteratur

### AHO-Schriftenreihe – Heft 5

#### „Verkehrsplanerische Leistungen - Leistungsbeschreibung mit Honorarvorschlag“

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0768-032

Preis: 24,80 Euro

Das Heft Nr. 5 bietet für die in der HOAI nicht verbindlich geregelten Verkehrsplanerischen Leistungen eine Richtschnur für eine angemessene Leistungsbeschreibung mit Honorierungsempfehlung. Nach HOAI 2013 sind „Verkehrsplanerische Leistungen“ kein Bestandteil der Grundleistungen in den Objektplanungen Ingenieurbauwerke bzw. Verkehrsanlagen, sondern sind als besondere Leistungen zu vereinbaren und vergüten. Für die konkrete Umsetzung bieten Honorarabrechnungstabellen für die in Heft 5 genannten Leistungsbereiche eine Hilfestellung.

### AHO-Schriftenreihe – Heft 37

#### Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0890-8

Preis: 41,80 Euro

AHO Heft 37 stellt ein Kompendium dar, welches sich mit den verschiedenen Verfahren der Konfliktprävention und außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Projektabwicklung bei Bauvorhaben beschäftigt.

Gerichtsprozesse in Bau- und Immobiliensachen sind in der Regel kostenintensiv und von langer Dauer. Um dieses Dilemma zu vermeiden, bietet dieses Heft konkrete Empfehlungen zur alternativen Streitbeilegung. Erstmals wird ein Nachschlagewerk mit den verschiedenen Verfahren der Konfliktprävention und außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Projektabwicklung bei Bauvorhaben vorgelegt. Beschrieben werden die Grundlagen des Konfliktmanagements, konkrete Handlungsanleitungen, Leistungen und Honorare für die außergerichtliche Streitbeilegung. Leistungsbilder für die Prozessbegleiter der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Streitlöser bei der Projektabwicklung werden erstmalig vorgestellt und erläutert.

Dieses kurz gefasste Lehrbuch soll desweiteren auch eine Hilfestellung bei der Abwägung der Chancen und Risiken von Gerichtsverfahren und außergerichtlichen Verfahren seitens der Parteivertreter selbst und deren anwaltliche Vertreter in Wahrnehmung ihrer gemeinen Berufspflichten nach §§ 43 und 43a BRAO bieten.

### Oliver Olzem, Hans Joachim Hoffstadt (Hg.) Abwicklung von Bauvorhaben 8. Auflage

Rudolf Müller Verlag

Preis: 59,00 Euro

ISBN: 978-3-481-03668-3

Die Veröffentlichung soll Architekten, Planern sowie Studenten und Bauherren als Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Bauprojekten dienen. Bauausführung, Kostenplanung usw. werden Praxisnah vermittelt.

Anhand eines chronologischen Beispielprojektes werden umfänglich die zeitlichen, rechtlichen und organisatorischen Abläufe dargestellt.

Der komplette Bauantrag des Beispielprojektes mit dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Berechnungen ist im Anhang zu finden.

### Michael Juch

#### Praxishandbuch Fachbauleitung Brandschutz

FeuerTRUTZ

Preis: 69,00 Euro

ISBN: 978-3-86235-336-1

Das Praxishandbuch ist ein kompakter, praxisnaher Leitfaden für eine funktionierende Fachbauleitung. In den 4 wesentlichen Teilen werden Leistungsabgrenzungen, Schnittstellenkoordinierung, Bauüberwachung, Brandschutz und der Umgang mit Abweichungen behandelt.

Die gewerkeübergreifenden Schnittstellen nehmen dabei einen großen Stellenwert ein. Hierzu lässt der Autor viele Prozessoptimierungen aus seiner täglichen Arbeit einfließen. Neben übergeordneten Themen werden Baustoffklassifizierungen einzelner Bauteile und die Durchbruchplanung sowie die Komplexität der Koordinierung an exemplarischen Detailkonstruktionen erläutert.

Redaktionsschluss: 18. Mai 2018

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellingner-Hoffmann